

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

VIII. Jahrgang.      Berlin, Freitag, den 24. Dezember 1880.      № 52.

<p><b>Inhalt:</b> 1. <b>Allgemeine Verwaltungs-Sachen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 799</p> <p>2. <b>Bank-Wesen:</b> Stellvertretung des Reichskanzlers in der Leitung der Reichsbank . . . . . 801</p> <p>3. <b>Finanz-Wesen:</b> Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende November 1880 . . . 802</p> <p>4. <b>Zoll- und Steuer-Wesen:</b> Taravergütung für unearbeitete Tabackblätter und Stengel; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen . . 803</p>	<p>5. <b>Justiz-Wesen:</b> Aenderung im Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . 803</p> <p>6. <b>Eisenbahn-Wesen:</b> Eröffnung einer Bahnstrecke . 803</p> <p>7. <b>Marine und Schifffahrt:</b> Zirkularverfügung an die Konsulate zum Geſetz, betreffend die Schiffsmeldungen; — Beginn einer Seesteuermanns-Prüfung; — Ertheilung eines Flaggenattestes . . . . . 804</p> <p>8. <b>Post- und Telegraphen-Wesen:</b> Einführung des Postanweisungs-Verkehrs mit Neu-Süd-Wales . . . . . 804</p> <p>9. <b>Konsulat-Wesen:</b> Bestellung eines Konsular-Agenten; — Einziehung eines Konsulats . . . . . 805</p>
---	---

## I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

#### a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Karl Thomſen, Dienſtknecht,	37 Jahre, aus Warde in Sütland, Dänemark,	wiederholter Diebstahl im Rückfall,	Königlich preußische Bezirksregierung zu Schleswig,	4. Novem- ber d. J.
----	--------------------------------	--	--	---	------------------------



Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:</b>					
2.	Peter Rind, Arbeiter,	19 Jahre, aus Lampersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Breslau,	30. November d. J.
3.	Adolf Schroll,	12 Jahre, aus Starkstadt, Bezirk Politz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. Dezember d. J.
4.	Engelbert Meier, Tagearbeiter,	60 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rahn, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Oppeln,	16. November d. J.
5.	Karl Salla; Schuhmachergeselle,	18 Jahre, geboren zu Makar, Bezirk Myslénice, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	18. November d. J.
6.	Anton Schoen, Weber,	35 Jahre, aus Deutsch-Liebau, Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	25. November d. J.
7.	Wilhelm Edel, Handlungskommiss,	aus Prag, geboren am 28. Mai 1853,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Magdeburg,	9. Dezember d. J.
8.	Lorenz Weiß, Bäcker- geselle,	20 Jahre, aus Starkenbach, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Merseburg,	2. Dezember d. J.
9.	Karl August Pettersson, Arbeiter,	46 Jahre, aus Lannaskebe in Sönköpings Län, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Schleswig,	6. Dezember d. J.
10.	Albert Hock, Cigarrenarbeiter,	50 Jahre, geboren zu Amsterdam,	Betteln unter Drohungen,	Königlich preussische Landdrostei zu Danabrück,	19. November d. J.
11.	Martin von Polonajewitz, Müller,	32 Jahre, aus Belin, Kreis Riga, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	7. Dezember d. J.
12.	Theodor Keurentjes, Bleichschläger,	21 Jahre, aus Well, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Düsseldorf,	9. Dezember d. J.
13.	Franz Kostinek, Eisengießer,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Aujezd, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsischer Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. November d. J.
14.	Eduard Spiller, Bäcker,	34 Jahre, aus Lilovei, Bezirk Lurnau, Böhmen,	Landstreichen, Diebstahl, Androhung eines Verbrechens und schwere Körperverletzung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. September, ausgeführt im Dezember d. J.



Zauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Kaiser Schenkeln, Handelsmann,	50 Jahre, aus Lezajek, Bezirk Lancut, Galizien,	Landstreichen und Bet- teln,	Großherzoglich badi- scher Landeskom- missär zu Karlsruhe,	11. Dezem- ber d. J.
16.	Gottlieb Keller, Steinhauer,	24 Jahre, aus Unter- Hallau, Kanton Schaff- hausen, Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich heffi- sches Kreisamt zu Worms,	7. Dezem- ber d. J.
17.	Alexander Korbe- ron, Tagelöhner,	geboren am 18. Juli 1843 zu Etival lès Mans, Departement der Sarthe, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Metz,	desgleichen.
18.	Philipp Treher, Schneider,	geboren am 18. Dezem- ber 1842 zu Ober- bronn, Nieder-Elfaß, zufolge Option franzö- sischer Staatsangehö- riger,	Landstreichen und Un- fug,	derselbe,	11. Dezem- ber d. J.
19.	Franz Grill, Berg- mann,	33 Jahre, geboren zu Unter-Homburg, Lo- thringen, zufolge Option französischer Staats- angehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Kolmar,	7. Dezem- ber d. J.

Die durch den Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 27. November d. J. verfügte Ausweisung des Buchdruckers Heinrich Felix Heidinger aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 781 Z. 15) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß Heidinger nicht schweizerischer, sondern badi- scher Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

## 2. Bank - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben auf Grund des §. 26 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 mit der Stellvertretung des Reichskanzlers in der Leitung der Reichsbank den Staatssekretär des Innern, Staats- minister von Boetticher zu beauftragen geruht.



### 3. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1880 bis zum Schlusse des Monats November 1880.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats <i>M.</i>	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung <i>M.</i>	bleiben <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) <i>M.</i>	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle . . . . .	118 731 815	32 400	118 699 415	98 868 489	+ 19 830 926
Rübenzuckersteuer . . . . .	31 591 003	16 979 043	14 611 960	9 545 193	+ 5 066 767
Salzsteuer . . . . .	24 265 639	6 381	24 259 258	23 447 136	+ 812 122
Tabaksteuer . . . . .	1 283 971	20 448	1 263 523	284 886	+ 978 637
Branntweinsteuer . . . . .	25 619 478	5 217 999	20 401 479	19 688 555	+ 712 924
Uebergangsabgaben von Branntwein . . . . .	77 053	—	77 053	71 782	+ 5 271
Brausteuer . . . . .	11 113 031	191 578	10 921 453	10 515 566	+ 405 887
Uebergangsabgaben von Bier . . . . .	677 473	—	677 473	627 432	+ 50 041
<b>Summe</b>	<b>213 359 463</b>	<b>22 447 849</b>	<b>190 911 614</b>	<b>163 049 039</b>	<b>+ 27 862 575</b>
Spiellartenstempel . . . . .	666 275	—	666 275	650 937	+ 15 338
Wechselstempelsteuer . . . . .	—	—	4 323 040	4 259 341	+ 63 699
Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .	—	—	88 527 642	84 715 632	+ 3 812 010
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung . . . . .	—	—	26 706 200	25 532 442	+ 1 173 758

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Bonifikationen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende November 1880:

Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des obengenannten Monats <i>M.</i>	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres <i>M.</i>	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3 + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.
Zölle . . . . .	100 807 087	93 428 410	+ 7 378 677
Rübenzuckersteuer . . . . .	51 116 900	49 782 741	+ 1 334 159
Salzsteuer . . . . .	21 798 746	21 187 506	+ 611 240
Tabaksteuer . . . . .	559 914	229 961	+ 329 953
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein . . . . .	24 398 496	26 369 628	— 1 971 132
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	9 836 658	9 453 541	+ 383 117
<b>Summe</b>	<b>208 517 801</b>	<b>200 451 787</b>	<b>+ 8 066 014</b>
Spiellartenstempel (einschließlich der Nachsteuer) . . . . .	573 904	670 544	— 96 640



## 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember d. J. beschlossen, die Taravergütung für un- bearbeitete Tabackblätter und Stengel (Nr. 25 v 1 des Zolltarifs) in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen auf 3 Prozent zu ermäßigen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Hauptamts-Kontrolör, Steuer-Inspektor Mater an Stelle des verstorbenen Königlich preussischen Hauptamts-Kontrolörs Großschupff dem Kaiserlichen Hauptzollamt zu Schirmeck, sowie den Kaiserlichen Hauptsteuerämtern zu Colmar i./E. und Straßburg i./E. als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Straßburg, vom 1. Dezember d. J. ab, beigeordnet worden.

Das bisherige Königlich preussische Untersteueramt Hattingen im Hauptamtsbezirk Dortmund wird künftig die Bezeichnung „Untersteueramt Winz“ führen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember d. J. beschlossen, der Großherzoglich badischen Zoll- abfertigungsstelle im Bahnhofe zu Stühlingen die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Num- mern 22 a und b des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen beizulegen.

## 5. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung ein Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten ist (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1880 Nr. 39 S. 604) wird dahin berichtigt, daß das auf S. 625 auf- geführte Königl. Steueramt in Hattingen künftig die Bezeichnung „Königliches Steueramt in Winz“ führen wird.\*)

## 6. Eisenbahn-Wesen.

Reichs-Eisenbahn-Amt.

Am 15. d. M. ist die der Königl. Direction der Rheinischen Eisenbahn unterstellte, 3,72 km lange Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen der Rheinischen und der Dortmund—Bronau—Enschede Eisenbahn zu Dortmund für den Güterverkehr eröffnet worden.

Berlin, den 19. Dezember 1880.

In Vertretung: Körte.

\*) Vgl. oben die Notiz unter „Zoll- und Steuerwesen“.

## 7. Marine und Schifffahrt.

Dem Kaiserlichen Konsulate lasse ich einen Abdruck des in Nr. 19 des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes veröffentlichten Gesetzes, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 25. März 1880\*) nebst der dazu ergangenen Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1880\*\*) umstehend zugehen.

Die Verpflichtung der deutschen Schiffer, sich bei der Ankunft in einem ausländischen Hafen bei dem zuständigen Konsul zu melden, beruhte in Deutschland bisher auf landesgesetzlichen, unter einander verschiedenen und zum Theil veralteten Vorschriften; in Hamburg fehlte es an einer solchen Vorschrift ganz. Durch das vorliegende Gesetz ist der Gegenstand nunmehr einer einheitlichen Regelung unterworfen.

Indem ich das Kaiserliche Konsulat ersuche, auf genaue Erfüllung der neuen Vorschriften seitens der Schiffer hinzuwirken, bemerke ich im einzelnen ergebenst Folgendes:

§. 1 des Gesetzes stellt den Grundsatz der Meldepflicht für die Führer deutscher Kauffahrteischiffe fest. Während bisher mündliche Meldung die Regel und schriftliche nur ausnahmsweise gestattet war, bleibt jetzt die Form der Meldung, ob mündlich oder schriftlich, dem Ermessen des Schiffsführers überlassen.

Die in §. 2 des Gesetzes aufgeführten Ausnahmen von der Meldepflicht sind, mit einigen den Schiffsverkehr erleichternden Modifikationen, dieselben, welche schon in der allgemeinen Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871 zu §. 31 vorkommen. Dagegen ist die an letzterer Stelle den Schiffen in periodischer Fahrt hinsichtlich der Meldung gewährte Vergünstigung durch das Gesetz beseitigt worden.

In der Kaiserlichen Verordnung sind diejenigen Punkte bezeichnet, über welche der Schiffsführer dem Konsul bei der Meldung Auskunft zu ertheilen hat. Der Konsul hat die Richtigkeit der Angaben zu kontrolliren und erforderlichenfalls den Schiffsführer zur Vervollständigung derselben anzuhalten. Schiffsführer, welche es unterlassen, einer bezüglichen Aufforderung des Konsuls nachzukommen, verfallen nach §. 4 des Gesetzes derselben Strafe wie diejenigen, welche die Meldung überhaupt verabsäumen.

Berlin, den 15. November 1880.

Birkulur.

Der Reichstanzler.

Im Auftrage: von Philippborn.

In Hamburg wird am 27. Dezember d. J. mit einer Seesteuermanns-Prüfung begonnen werden.

Die im Jahre 1867 in Sunderland erbaute, bisher unter britischer Flagge gefahrene Bark „John Byers“ von 349,22 Register-Tons Ladungsfähigkeit hat durch den Uebergang in das ausschließliche Eigenthum des im Königreich Preußen staatsangehörigen Emil Heinrich Wilhelm Otto Heise in Berlin das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem bezeichneten Schiffe, für welches der Eigenthümer Seestemünde zum Heimathshafen gewählt hat, ist am 1. Dezember d. J. vom Kaiserlichen General-Konsulat in London ein Flaggenattest ertheilt worden.

## 8. Post- und Telegraphen-Wesen.

Einführung des Postanweisungs-Verkehrs mit Neu-Süd-Wales.

Nach Neu-Süd-Wales (Australien) können von jetzt ab durch die deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars.

\*) Reichs-Gesetzblatt S. 181. — \*\*) daselbst S. 183.

Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einlieferungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens aber 1 Mark. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen. Ueber die sonstigen Bedingungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 18. Dezember 1880.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Stephan.

---

## 9. K o n s u l a t = W e s e n .

Der Kaiserliche Consul Gärtner zu Blumenau (Brasilien) hat den Kaufmann Wilhelm Affeburg in Itajahy zum Konsular-Agenten daselbst ernannt.

Das Kaiserliche Konsulat in Victoria (Br. Columbia) ist eingezogen.

---

